



**Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Rates und  
der Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister der Stadt Lüdenscheid  
am 30.08.2009**

Auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses hat der Rat der Stadt Lüdenscheid in seiner Sitzung am 14.12.2009 gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70 / SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 372) beschlossen, die Wahl des Rates der Stadt Lüdenscheid und die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister am 30.08.2009 für gültig zu erklären, da kein Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl innerhalb der Einspruchsfrist erhoben wurde und auch kein von Amts wegen festzustellender Verstoß gegen die Wahlgesetze vorliegt.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 65 Satz 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967 / SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.07.2009 (GV. NRW. S. 372) öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diesen Beschluss kann gem. § 41 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu.

Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden. Ein Vorverfahren nach dem achten Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Lüdenscheid, den 17.12.2009  
Dr. Schröder  
Wahlleiter